



Brüssel, den 18. März 2020
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0169(COD)**

6593/1/20
REV 1

CODEC 158
ENV 155
SAN 76
CONSOM 46
AGRI 79

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung
(erste Lesung)
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt, am 28. Mai 2018 dem Rat übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 12. Dezember 2018 seine Stellungnahme² abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 6. Dezember 2018 Stellung genommen³.
4. Das Europäische Parlament hat am 12. Februar 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung⁴ festgelegt.

¹ Dok. 9498/18 + ADD 1 bis 6.
² ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 94.
³ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 353.
⁴ Dok. 6427/19.

5. Der Rat hat am 18. Februar 2020 eine politische Einigung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu der oben genannten Verordnung erzielt⁵.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- seinen Standpunkt in erster Lesung (Dok. 15301/1/19 REV 1) und die Begründung (Dok. 15301/19 ADD 1 REV 1) auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmhaltung Deutschlands und der Slowakei als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, dass die in Addendum 1 enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufgenommen wird.
-

⁵ Nach dem Schreiben, das der Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit des Europäischen Parlaments am 21. Januar 2020 an den Präsidenten des AStV gerichtet hat, dürfte das Europäische Parlament in zweiter Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen billigen.